

STATUTEN

Statuten der Pfadi St. Leodegar Pratteln

1. Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen Pfadi St. Leodegar besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Pratteln.

2. Grundlagen/Zugehörigkeit

Die Abteilung St. Leodegar ist dem Kantonalverband der Pfadi Region Basel und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie ist Mitglied des Bezirks Katholischer Pfadfinder Korps (KPK). Sie anerkennt und berücksichtigt die Weisungen und Bestimmungen der vorgenannten Verbände im Rahmen ihrer gesamten Pfaditätigkeit.

3. Zweck

Die Abteilung St. Leodegar bezweckt, Kinder und Jugendliche (beiderlei Geschlechts) zu einer altersgerechten und sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord und Lady Baden-Powell anzuleiten. Leitgedanken sind das Gesetz und das Versprechen der PBS.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder sind Kinder und Jugendliche (beiderlei Geschlechts) sowie LeiterInnen der verschiedenen Einheiten der Abteilung gemäss Bestandesverzeichnis, die Revisoren, der/die AbteilungskassierIn und der Präses.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an den/die AbteilungsleiterIn (AL), welcheR über die Aufnahme befindet. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Sorge die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

Die Abteilung St. Leodegar kann Passivmitglieder aufnehmen und besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese üben keine Mitgliedschaftsrechte aus.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an den/die AL möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Altersjahr muss der/die InhaberIn der elterlichen Sorge die Austrittserklärung mitunterzeichnen.

Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahrs sind in jedem Fall zu erfüllen.

Der/die AL kann auf Antrag eines/r LeiterIn ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zu begründen und das betreffende Mitglied ist anzuhören. Beispiele für Ausschlussgründe können sein:

- untragbare Verfehlungen gegenüber Vereinsmitgliedern

- langandauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von Aktivitäten
- Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt der Abteilungsrat den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tage Rekurs beim Kantonalen Vorstand einlegen (Art. 14 und 15 der kantonalen Statuten).

5. Vereinsorganisation

Organe des Vereins sind der Abteilungsrat als gesetzliche Vereinsversammlung; der/die AbteilungsleiterIn (AL); die Abteilungsleitung; der/die AbteilungskassierIn; Jugendseelsorger der Kirche (Präses).

5.1 Der Abteilungsrat

Der Abteilungsrat setzt sich zusammen aus dem/der AL, seinem/r StellvertreterIn, allen StufenleiterInnen, dem/der KassierIn, den Revisoren, einem Vertreter der Passivmitglieder und dem Präses.

Er wird von dem Abteilungsleiter mindestens einmal jährlich einberufen. Die Traktandenliste ist den Abteilungsratsmitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus zuzustellen. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Abteilungsratsmitglieder oder von 1/3 der Leiterschaft muss innerhalb von maximal 30 Tagen eine Abteilungsrats-Sitzung stattfinden.

Der Abteilungsrat

- ist die Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB.
- wählt jährlich den/die AL, seineN StellvertreterIn; den/die KassierIn und die RevisorInnen.
- genehmigt den Jahresbericht des/der Abteilungsleiters/in und erteilt ihm/ihr Décharge.
- genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem/der KassierIn Décharge.
- beschliesst auf Antrag des/der Kassiers/in das Budget und setzt den Jahresbeitrag für das kommende Jahr fest.
- steht dem/der AL und der Leiterschaft beratend zur Seite.
- regelt die Unterschriftsberechtigung.
- entscheidet über Rekurse auszuschliessender Mitglieder.
- entscheidet über Rekurse ihres Amtes enthobener LeiterInnen.
- kann in begründeten Fällen den/die AL suspendieren. Nimmt der Abteilungsrat nicht innert 2 Monaten eine Neuwahl des/der AL vor, so entfällt der Suspendierungsentscheid.
- beschliesst mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Statutenänderungen gemäss Art. 8.

5.2 Der/die AbteilungsleiterIn (AL)

Der/die AL ist volljährig, verfügt über mehrjährige pfadfinderische Erfahrung und hat mindestens einen Aufbaukurs absolviert. Er/Sie hat den kantonalen AL-Kurs besucht oder absolviert ihn innert Jahresfrist nach Amtsantritt.

Der/die AL wird jährlich vom Abteilungsrat gewählt. In begründeten Fällen kann der/die AL vom Abteilungsrat suspendiert werden. Innert 2 Monaten nach dem Suspendierungsentscheid hat eine Neuwahl des/der AL zu erfolgen, andernfalls fällt der Suspendierungsentscheid dahin.

Zur Gewährleistung seiner/ihrer Aufgaben ist der/die AL gegenüber der Leiterschaft und dem/der KassierIn weisungsberechtigt. Er/Sie

- ist verantwortlich für einen alters- und stufengerechten Betrieb in der Abteilung.
- ernennt die geeigneten Stufenchefs/innen und LeiterInnen.
- entscheidet über die sofortige Amtsenthebung von Stufenchefs/innen und LeiterInnen in begründeten Fällen. Der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen und der/die Betroffene kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- betreut die Leiterschaft und stellt deren Ausbildung sicher.
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- stellt den Kontakt zu den übergeordneten Verbänden, der Pfarrei, den Eltern und der Öffentlichkeit sicher.
- erstellt den Jahresbericht zuhanden des Abteilungsrates.
- bestimmt die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung (DV)
- beruft mindestens einmal jährlich die Abteilungsratsversammlung ein und leitet den Abteilungsrat

5.3 Die Abteilungsleitung

Der/die AL bildet zusammen mit seinem/r StellvertreterIn, dem/der KassierIn und dem Präses die Abteilungsleitung.

Die wesentlichen Fragen der Abteilung werden, unter Vorbehalt der Rechte der übrigen Organe, in der Abteilungsleitung diskutiert und mit einfacher Mehrheit entschieden.

5.4 Der/die AbteilungskassierIn

Der/die volljährige KassierIn führt die Rechnung der Abteilung nach kaufmännischen Grundsätzen, schliesst sie jährlich ab und unterbreitet sie dem Abteilungsrat zur Genehmigung.

Der/die KassierIn revidiert regelmässig die Kassen innerhalb der Abteilung und erstellt in Absprache mit dem/der AL das Budget zuhanden des Abteilungsrates.

5.5 Die RevisorInnen

Zwei volljährige RevisorInnen überprüfen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres in Anwesenheit des/der Kassier/in die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Sie unterbreiten dem Abteilungsrat Bericht mit Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die genehmigte oder nicht genehmigte Jahresrechnung wird zusammen mit dem Revisorenbericht an den Kantonalen Vorstand weitergeleitet.

5. Vereinsorganisation

Organe des Vereins sind der Abteilungsrat als gesetzliche Vereinsversammlung; der/die AbteilungsleiterIn (AL); die Abteilungsleitung; der/die AbteilungskassierIn; Jugendseelsorger der Kirche (Präses).

5.1 Der Abteilungsrat

Der Abteilungsrat setzt sich zusammen aus dem/der AL, seinem/r StellvertreterIn, allen StufenleiterInnen, dem/der KassierIn, den Revisoren, einem Vertreter der Passivmitglieder und dem Präses.

Er wird von dem Abteilungsleiter mindestens einmal jährlich einberufen. Die Traktandenliste ist den Abteilungsratsmitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus zuzustellen. Auf Antrag von mindestens 1/5 der Abteilungsratsmitglieder oder von 1/3 der Leiterschaft muss innerhalb von maximal 30 Tagen eine Abteilungsrats-Sitzung stattfinden.

Der Abteilungsrat

- ist die Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB.
- wählt jährlich den/die AL, seineN StellvertreterIn; den/die KassierIn und die RevisorInnen.
- genehmigt den Jahresbericht des/der Abteilungsleiters/in und erteilt ihm/ihr Décharge.
- genehmigt die Jahresrechnung und erteilt dem/der KassierIn Décharge.
- beschliesst auf Antrag des/der Kassiers/in das Budget und setzt den Jahresbeitrag für das kommende Jahr fest.
- steht dem/der AL und der Leiterschaft beratend zur Seite.
- regelt die Unterschriftsberechtigung.
- entscheidet über Rekurse auszuschliessender Mitglieder.
- entscheidet über Rekurse ihres Amtes enthobener LeiterInnen.
- kann in begründeten Fällen den/die AL suspendieren. Nimmt der Abteilungsrat nicht innert 2 Monaten eine Neuwahl des/der AL vor, so entfällt der Suspendierungsentscheid.
- beschliesst mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden Statutenänderungen gemäss Art. 8.

5.2 Der/die AbteilungsleiterIn (AL)

Der/die AL ist volljährig, verfügt über mehrjährige pfadfinderische Erfahrung und hat mindestens einen Aufbaukurs absolviert. Er/Sie hat den kantonalen AL-Kurs besucht oder absolviert ihn innert Jahresfrist nach Amtsantritt.

Der/die AL wird jährlich vom Abteilungsrat gewählt. In begründeten Fällen kann der/die AL vom Abteilungsrat suspendiert werden. Innert 2 Monaten nach dem Suspendierungsentscheid hat eine Neuwahl des/der AL zu erfolgen, andernfalls fällt der Suspendierungsentscheid dahin.

Zur Gewährleistung seiner/ihrer Aufgaben ist der/die AL gegenüber der Leiterschaft und dem/der KassierIn weisungsberechtigt. Er/Sie

- ist verantwortlich für einen alters- und stufengerechten Betrieb in der Abteilung.
- ernennt die geeigneten Stufenchefs/innen und LeiterInnen.
- entscheidet über die sofortige Amtsenthebung von Stufenchefs/innen und LeiterInnen in begründeten Fällen. Der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen und der/die Betroffene kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.
- betreut die Leiterschaft und stellt deren Ausbildung sicher.
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- stellt den Kontakt zu den übergeordneten Verbänden, der Pfarrei, den Eltern und der Öffentlichkeit sicher.
- erstellt den Jahresbericht zuhänden des Abteilungsrates.
- bestimmt die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung (DV)
- beruft mindestens einmal jährlich die Abteilungsratsversammlung ein und leitet den Abteilungsrat

5.3 Die Abteilungsleitung

Der/die AL bildet zusammen mit seinem/r StellvertreterIn, dem/der KassierIn und dem Präses die Abteilungsleitung.

Die wesentlichen Fragen der Abteilung werden, unter Vorbehalt der Rechte der übrigen Organe, in der Abteilungsleitung diskutiert und mit einfacher Mehrheit entschieden.

5.4 Der/die AbteilungskassierIn

Der/die volljährige KassierIn führt die Rechnung der Abteilung nach kaufmännischen Grundsätzen, schliesst sie jährlich ab und unterbreitet sie dem Abteilungsrat zur Genehmigung.

Der/die KassierIn revidiert regelmässig die Kassen innerhalb der Abteilung und erstellt in Absprache mit dem/der AL das Budget zuhänden des Abteilungsrates.

5.5 Die RevisorInnen

Zwei volljährige RevisorInnen überprüfen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres in Anwesenheit des/der Kassier/in die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Sie unterbreiten dem Abteilungsrat Bericht mit Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die genehmigte oder nicht genehmigte Jahresrechnung wird zusammen mit dem Revisorenbericht an den Kantonalen Vorstand weitergeleitet.

10. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden vom Kantonalen Vorstand am 26. Februar 2011 genehmigt und vom Abteilungsrat am 27. Januar 2012 beschlossen und treten sofort in Kraft.